

SATZUNG

AULOS KLANGAKADEMIE

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Aulos Klangakademie“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie Bildung und Erziehung.
2. Der satzungsgemäße Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot einer Chor- und Orchesterwoche, Konzerte, die Pflege der kammermusikalischen Kultur, sowie durch generationsübergreifende Angebote der musisch-kulturellen Bildung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

§ 3 MITTELVЕРWENDUNG

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein auf Erwerb gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Vergütungen und Honorare haben sich in einem dem Vereinszweck angemessenen Rahmen zu halten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme erfolgt entweder im Rahmen einer ordentlichen oder einer Fördermitgliedschaft.
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die bei den Angeboten des Vereins aktiv musikalisch mitwirken und/oder sich operativ in das Vereinsgeschehen einbringen.
 - (b) Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein finanziell und/oder ideell unterstützen.
3. Ordentliche Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag kann in Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
4. Fördermitgliedern ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags freigestellt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung am Vereinssitz eingegangen ist.
 - (b) Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn dieses dem Zweck und Interesse des Vereins zuwider gehandelt hat oder länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in geeigneter Form bekannt zu machen.
 - (c) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied binnen Monatsfrist ab Zugang des Beschlusses das Recht der schriftlichen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bei rechtzeitiger Berufung ist der Vorstand gehalten, bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds abstimmen zu lassen. Auch hier gilt der einfache Mehrheitsbeschluss. Vorbehaltlich einer satzungsgemäßen Entscheidung wird die betreffende Person als Mitglied geführt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung),
2. der Vorstand (§ 7 der Satzung).

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Über den Turnus entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Sollten es die Umstände erfordern, kann der Vorstand unabhängig von diesem Turnus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder dies unter der schriftlichen Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen müssen in der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden; sie bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder i. S. d. § 4 dieser Satzung. Das Stimmrecht kann einem anderen Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung zuzuleiten.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des Vereinszwecks die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Fragen zuständig:
 - (a) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstands
 - (d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer

- (e) Festlegung des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder
 - (f) Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung
 - (h) Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet wird.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Dem Vorstand gehören darüber hinaus der Kassenwart und der Schriftführer an.
3. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Wiederwahlen sind zulässig.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von einem Jahr oder bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied, das das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 8 KASSENWART UND KASSENPRÜFER

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vorstand und den Kassenprüfern auf Ersuchen jederzeit Auskunft über den jeweiligen Stand der Kasse zu geben und Einsicht in die Bücher zu gewähren.
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der durch den Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens zum Ende der Amtszeit des Vorstands zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 6 Satz 7 der Satzung) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit herbeizuführen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt anlässlich des Verfahrens zur Eintragung einer Satzungsänderung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, beschließt der Vorstand.
2. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder einer künftig aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.